

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 25. April 2022

Ersatzabgabe für einen nichterstellten Autoabstellplatz, Niedermann Ferdinand/
Genehmigung

Kurt Stefanie, Amoser Florian und Niedermann Ferdinand, p. A. Niedermann Ferdinand, Erfinderstrasse 7, 4600 Olten, beabsichtigen, gemäss Baugesuch Nr. 2021-194 einen Umbau und Sanierung best. Wohnhaus in der Liegenschaft Aarburgerstrasse 209, 4600 Olten, GB Olten Nr. 2058 zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Der geplante Umbau und Sanierung best. Wohnhaus erfordert den Ausweis von 1 zusätzlichen Autoabstellplatz. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, kann auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 2058 kein Autoabstellplatz erstellt werden. Somit ist der geforderte Autoabstellplatz in Form einer Ersatzabgabe auszukaufen.

Die Liegenschaft Aarburgerstrasse 209, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der Zweigeschossigen Mischzone (M2). Die Ersatzabgabe für den nicht erstellten Autoabstellplatz beträgt 1 x CHF 3'000.00 (Art. 184 BauR).

Beschluss:

1. Für den Umbau und Sanierung best. Wohnhaus der Liegenschaft Aarburgerstrasse 209, 4600 Olten, GB Olten Nr. 2058, gemäss Baugesuch Nr. 2021-194, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für 1 nicht erstellten Autoabstellplatz eine Ersatzabgabe von CHF 3'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für den nicht erstellten Autoabstellplatz wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und den Eigentümern von GB Olten Nr. 2058, Kurt Stefanie, Amoser Florian und Niedermann Ferdinand, p. A. Niedermann Ferdinand, Erfinderstrasse 7, 4600 Olten, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.